

Standesamt Schmalkalden

Altmarkt 1

98574 Schmalkalden

Tel.: 03683 667-128 / -129

Fax.: 03683 667-6128 / -6129

E-Mail: standesamt@schmalkalden.de

(Wird vom Standesamt ausgefüllt)

Eingang:

EA- Nr.

EE-Nr.

Eheschl. Tag:

Uhrzeit:

Eheschl. Ort:

Eine Terminvereinbarung sollte vorab telefonisch erfolgen!

Anmeldung der Eheschließung

Bitte alle Felder ausfüllen, bzw. zutreffendes im entsprechenden Kästchen ankreuzen. Unvollständige Angaben können Rückfragen ergeben, die zu einer Verzögerung der Anmeldung der Eheschließung führen.

Die Daten werden zur Prüfung der Ehefähigkeit, zur Bestimmung des Familiennamens sowie zur Eintragung in das Eheregister, Ausstellung von Urkunden und Fertigung von Mitteilungen an Meldebehörden, Standesämter, ausländische Heimatbehörden und das Statistische Landesamt benötigt. Informationen zum Datenschutz finden Sie ab Seite 9 dieses Anmeldebogens sowie auf unserer Internetseite www.schmalkalden.de.

Die Anmeldung der Eheschließung ist 6 Monate gültig.

1. Allgemeine Angaben		
(Eheschließender 1)		(Eheschließender 2)
	Familienname und ggf. Geburtsname	
	Vornamen	
	Geburtstag	
	Geburtsort	
☐ deutsch ☐ _____ (andere Staatsangehörigkeit)	Staatsangehörigkeit	☐ deutsch ☐ _____ (andere Staatsangehörigkeit)
	Geschlecht (männlich, weiblich, divers, oder ohne Angabe)	
	PLZ, Wohnort	
	Straße, Nr.	

	weitere Wohnsitze	
	Telefon für evtl. Rückfragen	
	E-Mail-Adresse	
☐ Personalausweis ☐ Reisepass	ausgewiesen durch	☐ Personalausweis ☐ Reisepass
2. Angaben zum Familienstand		
(Eheschließender 1)		(Eheschließender 2)
☐ Ich bin ledig ☐ Ich bin geschieden ☐ Ich bin verwitwet ☐ eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft aufgehoben	Aktueller Familienstand	☐ Ich bin ledig ☐ Ich bin geschieden ☐ Ich bin verwitwet ☐ eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft aufgehoben
Ich war bisher ☐ nie, ☐ ____mal (<i>Anzahl angeben</i>) verheiratet. Ich war bisher ☐ nie, ☐ ____mal (<i>Anzahl angeben</i>) in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft gebunden.	Weitere Angaben zum Familienstand <i>(Bitte immer ausfüllen!)</i>	Ich war bisher ☐ nie, ☐ ____mal (<i>Anzahl angeben</i>) verheiratet. Ich war bisher ☐ nie, ☐ ____mal (<i>Anzahl angeben</i>) in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft gebunden.

Nur im Falle früherer Vorehe / früherer Lebenspartnerschaft auszufüllen, sonst weiter mit Punkt 3.

☐ deutsch ☐ _____	Staatsangehörigkeit früherer Partner*in	☐ deutsch ☐ _____
☐ Ja ☐ Nein	Die letzte Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgte in Deutschland?	☐ Ja ☐ Nein

<u>Bei Nein</u> bitte ausfüllen: Eheschließung/Begründung Lebenspartnerschaft am: _____ in: _____ aufgelöst seit: _____ durch: ☐ Tod ☐ Scheidung ☐ Lebenspartnerschaft	Angaben zur letzten Ehe <u>im Ausland</u>	<u>Bei Nein</u> bitte ausfüllen: Eheschließung/Begründung Lebenspartnerschaft am: _____ in: _____ aufgelöst seit: _____ durch: ☐ Tod ☐ Scheidung ☐ Lebenspartnerschaft
☐ Ja ☐ Nein	<i>Falls verwitwet:</i> Leben Sie mit einem minderjährigen Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft?	☐ Ja ☐ Nein

3. Geschäftsfähigkeit, Verwandtschaft

Geschäftsfähigkeit:

☐ ja ☐ nein, weil: _____ _____	Sind Sie voll geschäftsfähig?	☐ ja ☐ nein, weil: _____ _____
--	--	--

Nur im Fall eingeschränkter Geschäftsfähigkeit auszufüllen, sonst weiter mit Abschnitt „Verwandtschaft“.

☐ ja ☐ nein	Ist eine Betreuung gerichtlich angeordnet?	☐ ja ☐ nein
	Im Falle einer angeordneten Betreuung: Name/Anschrift des Betreuers/ der Betreuerin	

Verwandtschaft:

☐ Wir sind nicht in gerader Linie miteinander verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister, auch nicht durch Annahme als Kind (Adoption)

☐ Wir sind in folgender Weise miteinander verwandt: _____

4. Namensführung in der Ehe**Informationen zur Namensführung in einer Ehe:**

Die Ehegatten können durch gemeinsame Erklärung, gegenüber dem Standesbeamten, bei oder auch nach der Eheschließung, den Geburtsnamen* oder den zum Zeitpunkt der Erklärung geführten Namen* eines Eheschließenden, zum (gemeinsamen) Ehenamen bestimmen (gemäß § 1355 ff. BGB).

**Geburtsname ist der Name, der in dem Geburtenregistereintrag eines Eheschließenden, zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, eingetragen ist. Ein zur Zeit der Eheschließung geführter Familienname besteht meist aufgrund einer Vorehe oder früherer Lebenspartnerschaft.*

Bestimmen die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen so kann der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen (Begleitname). Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Teilen besteht. Besteht der Name des hinzufügenden Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Hinzufügungserklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden. Der entstehende Name ist begrenzt auf 2 Namen, die nur dann mit einem Bindestrich verbunden werden, wenn Sie dies ausdrücklich erklären.

Seit dem 1. Mai 2025 kann auch ein, aus den zur Verfügung stehenden Namen gebildeter, **Doppelname**, begrenzt auf zwei Namen, **für beide Ehegatten bestimmt werden**. Der Doppelname wird mit einem Bindestrich verbunden, es sie denn, Sie erklären ausdrücklich, diesen nicht zu wollen.

Für Angehörige des sorbischen Volkes oder der friesischen oder der dänischen Minderheit gibt es weitere Sonderregelungen (*bitte beim Standesamt nachfragen*).

Bestimmen Sie keinen Ehenamen, so führen Sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen fort.

Ihre Namensentscheidung:

☐ Wir **wollen keinen Ehenamen** bestimmen und unsere zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung weiterführen.

☐ Wir wollen **einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen.**

Ehename soll der:

☐ Geburtsname des Eheschließenden 1

☐ Geburtsname des Eheschließenden 2

☐ Name des Eheschließenden 1 zum Zeitpunkt der Eheschließung

☐ Name des Eheschließenden 2 zum Zeitpunkt der Eheschließung werden.

Da mein Name nicht Ehename wird,

will ich, ☐ Eheschließender 1 ☐ Eheschließender 2

☐ meinen Geburtsnamen

☐ meinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen dem künftigen Ehenamen

☐ voranstellen ☐ anfügen (Begleitname) und den Doppelnamen:

_____ führen.

Der entstehende Name ist begrenzt auf zwei Namen, die nur dann mit einem Bindestrich verbunden werden, wenn Sie dies ausdrücklich erklären.

☐ Die beiden Namen (Ehename und Begleitname) sollen mit einem Bindestrich verbunden werden.

Neu (seit 1. Mai 2025):

☐ **Wir wollen beide einen** aus den zur Verfügung stehenden Namen gebildeten **Doppelnamen** (begrenzt auf zwei Namen) führen.

Der Doppelname wird mit einem Bindestrich verbunden, es sei denn, Sie erklären ausdrücklich, diesen nicht zu wollen.

Wir möchten beide den Ehenamen (Doppelnamen)

_____ - _____ führen.

☐ Der Doppelname (beide Namen) soll **nicht** mit einem Bindestrich verbunden werden. Wir möchten ausdrücklich die Schreibweise des Doppelnamens ohne Bindestrich.

Soweit einer der Eheschließenden auch eine **ausländische Staatsangehörigkeit** besitzt, alternativ möglich:

Wir beabsichtigen **nach dem Recht des Staates** _____ folgende Namensführung:

Eheschließender 1: _____

Eheschließender 2: _____

5. Informationen zur Namensführung gemeinsamer Kinder

☐ Wir haben keine gemeinsamen Kinder. *Dann bitte umblättern und weiter mit Punkt 6.!*

☐ Wir haben gemeinsame Kinder:

Information zur Namensführung von gemeinsamen Kindern (deutsches Recht):

Ein gemeinsames Kind, dass **noch keine fünf Jahre** alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, welches **das fünfte Lebensjahr vollendet** hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs.1 BGB). Führen die **Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind durch die Eheschließung erstmals begründet**, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs.1 BGB).

Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anchlusserklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu jedoch auch der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. **Die erforderlichen Erklärungen können erst nach erfolgter Eheschließung abgegeben werden** (§ 1617c Abs.1 BGB).

Regelmäßig werden diese Erklärungen unmittelbar im Anschluss an die Eheschließung vorgenommen, d.h. in der Regel noch im Trauzimmer unterschrieben.

1. gemeinsames Kind:

☐ Adresse wie Vater/Mutter

(Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse)

Vaterschaft anerkannt?

☐ ja ***(Bitte Vaterschaftsanerkennung mitbringen)***

☐ nein

Sorgerechtserklärung bereits abgegeben?

☐ ja ***(Bitte Erklärung mitbringen)***

☐ nein

Unser Kind ist *über 5 Jahre* alt und soll sich der Ehenamensbestimmung anschließen.

☐ ja ***(Gebühr 25,00 Euro)***

☐ nein

2. gemeinsames Kind:

☐ Adresse wie Vater/Mutter

(Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse)

Vaterschaft anerkannt?

☐ ja ***(Bitte Vaterschaftsanerkennung mitbringen)***

☐ nein

Sorgerechtserklärung bereits abgegeben?

☐ ja ***(Bitte Erklärung mitbringen)***

☐ nein

Unser Kind ist *über 5 Jahre* alt und soll sich der Ehenamensbestimmung anschließen.

☐ ja ***(Gebühr 25,00 Euro)***

☐ nein

3. gemeinsames Kind:

☐ Adresse wie Vater/Mutter

(Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse)

Vaterschaft anerkannt?

☐ ja (**Bitte Vaterschaftsanerkennung mitbringen**)

☐ nein

Sorgerechtserklärung bereits abgegeben?

☐ ja (**Bitte Erklärung mitbringen**)

☐ nein

Unser Kind ist *über 5 Jahre* alt und soll sich der Ehenamensbestimmung anschließen.

☐ ja (**Gebühr 25,00 Euro**)

☐ nein

6. Information zur Namensführung von nicht gemeinsamen Kindern- Datenschutz – Vollmacht – Belehrung – Unterschriften

(Hinweis: Die Daten von nicht gemeinsamen Kindern werden bei der Anmeldung der Eheschließung nicht erfasst.)

Ein nicht gemeinsames, minderjähriges Kind: Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen (Einbenennung). Sie können diesen Namen auch dem zur Zeit der Erklärung geführten Namen des Kindes voranstellen oder anfügen. Ein bereits zuvor vorangestellter oder angefügter Name entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens **bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn** ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind dessen Namen führt. **Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes.** Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1618 BGB).

Bei nachträglichen Bestimmungen muss sich das Kind jeweils anschließen, sobald es das 5. Lebensjahr vollendet hat, dies geschieht durch den gesetzlichen Vertreter. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind die Anschlussserklärung nur selbst abgeben, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. **Mit Erlangung der Volljährigkeit oder vorherigem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung erlischt die Möglichkeit der Namenserteilung für nicht gemeinsame Kinder.**

Vollmacht:

- ☐ **Wir bevollmächtigen uns gegenseitig**, beim Standesamt erforderliche Dokumente zu beschaffen und alle Anmeldeformalitäten auch für den Partner/die Partnerin zu erledigen.
- ☐ Da wir beide aus wichtigem Grund verhindert sind, **bevollmächtigen wir** Herrn/Frau _____

(Familienname, Vornamen, PLZ, Wohnort, Straße und Hausnr.)

beim Standesamt erforderliche Dokumente zu beschaffen, die Unterlagen für die Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt einzureichen und notwendige Formalitäten – soweit möglich – abzuwickeln.

Bevollmächtigte müssen sich ausweisen können.

Belehrung:

Alle Angaben in diesem Anmeldebogen (auch auf möglichen Beiblättern) haben wir nach bestem Wissen erstellt. Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesamt (evtl. auch strafrechtlich) geahndet werden können. Wir haben nichts verschwiegen, was zu einer Aufhebung der Ehe führen kann. Die vor- und nachstehenden Datenschutz-, und Namensrechtlichen Bestimmungen sowie die für uns relevanten Informationen haben wir zur Kenntnis genommen und verstanden.

Unterschriften:

(eigenhändige Unterschrift wie im vorgelegten Ausweisdokument)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Eheschließender 1

Eheschließender 2

Gewünschte Art und Anzahl an Eheurkunden:

(Empfehlung: zumindest 2 Stück, Gebühr in Thüringen je Exemplar: 10,00 Euro)

Bitte die gewünschte Anzahl mit angeben:

- ☐ **ca. A5 - Format (für kleines Stammbuch) _____ Stück**
- ☐ **A4 - Format (für großes Stammbuch) _____ Stück**
- ☐ **mehrsprachige Eheurkunde (International, Formular B) _____ Stück**

Terminwunsch für die Trauung:

(Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus rechtlichen Gründen eine verbindliche Terminreservierung erst vornehmen können, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und die Ehevoraussetzungen geprüft sind.)

Die Eheschließung soll in Schmalkalden erfolgen:

- ☐ im Trauzimmer
- ☐ im Rathausaal *(Raummiete erforderlich!)*
- ☐ in der Viba Nougat Welt *(Anfrage in Viba Nougatwelt mit entsprechender Raummiete erforderlich)*
- ☐ im Tanz 19 – Spiegelsaal *(Anfrage im Tanz 19 mit entsprechender Raummiete erforderlich)*
- ☐ in/ im _____ *(Ihr Vorschlag wird zunächst vom Standesamt geprüft)*

Wunschtermin für die Trauung/ bereits vorgemerakter Trautermine:

_____, _____ Uhr
(Datum) (Uhrzeit)

- ☐ Wir wollen **nicht in Schmalkalden**, sondern am _____ um _____ Uhr in _____ heiraten.

Wir bitten die Anmeldung der Eheschließung, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, baldmöglichst an das dort zuständige Standesamt zu übersenden, sobald die Bearbeitung beim Standesamt Schmalkalden abgeschlossen ist.

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 12, 13 DSGVO

Die nachfolgenden Informationen dienen dazu, Ihnen gemäß Art. 12, 13 DSGVO einen Überblick über die Verarbeitung, Speicherung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über Ihre daraus abgeleiteten Rechte im Hinblick auf das Datenschutzrecht zu vermitteln.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadtverwaltung Schmalkalden
v. d. d. Bürgermeister: Herrn Thomas Kaminski
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden
Telefon: 03683 6670
E-Mail: stadt@schmalkalden.de

2. Name und Kontaktdaten des innerorganisatorisch Verantwortlichen (Amt/Abteilung)

Standesamt

3. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (und seiner Stellvertreter)

Dr. Licht und Partner Wirtschaftsjuristen
Altmarkt 9
98574 Schmalkalden
E-Mail: dsb@lichtupartner.de

4. Zwecke, zu deren Erfüllung die Daten verarbeitet werden

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Anmeldung von Eheschließungen, insbesondere der Namensführung im Verlauf der Ehe, Führung des Eheregisters, Prüfung der Anmeldevoraussetzungen, Feststellung von Ehehindernissen.

5. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung/ ggf. berechtigtes Interesse

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich und erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lits. c und e, Abs. 2, 3, Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i.V.m. §§ 16, 17 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) iVm §§ 1303 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) iVm Art. 13 ff. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) iVm §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 11 ff. Personenstandsgesetz (PStG), §§ 28 f. Personenstandsverordnung (PStV) iVm Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (VwV-PStG) iVm Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (ThürVwKostOIM)

6. Empfänger im Anwendungsbereich der DSGVO

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der Verwaltung ausschließlich an die Abteilungen (wie z.B. Einwohnermeldeamt, Kasse, Finanzabteilung) weitergegeben, die diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten benötigen. Des Weiteren werden Ihre personenbezogenen Daten in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen gem. Art. 28 DSGVO durch Dritte (wie z.B. IT-Dienstleistung/ Software-Anbieter, externes Rechenzentrum und Datenvernichtung) verarbeitet. Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Verwaltung erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt wie z.B. an andere Standesämter und Meldebehörden, statistisches Landesamt, ggf. zuständige Ausländerbehörde.

7. Empfänger im Drittland nach Kapitel V DSGVO

Es erfolgt keine Übermittlung von Daten eine solche ist auch nicht vorgesehen.

8. Löschfristen und Speicherdauer

Die Beurkundungsdaten in den standesamtlichen Personenstandsregistern sind dauerhaft aufzubewahren. Die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten sind gemäß § 5 Abs. 5 PStG zusammen mit den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs 80 Jahre bei

Eheschließungen/Lebenspartnerschaften aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten gemäß § 7 Abs. 3 PStG dem zuständigen Kreisarchiv zur Übernahme angeboten. Weitere Aktenbände werden, gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, im Standesamt bzw. Kreisarchiv verwahrt (siehe auch Thüringer Richtlinie zur Aufbewahrung von Schriftgut). Postalische, elektronische oder persönliche Anfragen werden nur so lange aufbewahrt bzw. gespeichert, wie sie zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe erforderlich sind. Protokollierungen werden 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet. Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten (auch Anfragen auf Beurkundung) lokal nach 120 Tagen (4 Monate) gelöscht. Abrufprotokolle des Datenaustausches (Protokolldaten) und der Suchverzeichnisse werden 365 Tage aufbewahrt. Kassenbelege werden gemäß § 147 Abs. 3 AO 8 Jahre aufbewahrt. Daten für die Bearbeitung von Urkundenanforderungen werden bis zur vollständigen Bearbeitung Ihrer Anfrage gespeichert.

9. Betroffenenrechte

Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch* (Art. 21 DSGVO). Zudem haben Sie das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DSGVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den Datenschutz-beauftragten wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der Verantwortliche bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), in der Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, www.tlfdi.de.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung und eine solche ist auch nicht vorgesehen.

11. Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Es erfolgt keine rechtswidrige Weiterverarbeitung Ihrer Daten zu einem anderen Zweck.

12. Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten würde in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung nicht vorgenommen werden kann. Zudem kann eine Nichtbereitstellung der Daten für Sie rechtliche Nachteile haben, wie z.B., dass keine Anmeldung einer Eheschließung erfolgen kann.

Hinweis zur Verwendung

Die Berechtigung zur Verwendung dieses Dokuments ist ausschließlich dem oben aufgeführten Verantwortlichen gestattet.

**** Hinweis: Sie haben das Recht gegenüber dem Verantwortlichen aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Beruht die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung, haben Sie das Recht, diese ohne Angaben von Gründen und unentgeltlich zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Ihren Widerruf richten Sie bitte an den Verantwortlichen (Ziffer 1).***